

Bundesbeschluss
über
die Aufnahme von Anleihen des Bundes
(Vom 21. Dezember 1955)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. September 1955¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird für die Legislaturperiode 1956 bis 1959 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen, soweit sie nicht zurückbezahlt werden;
- b. zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, soweit sie nicht durch flüssige Mittel des Bundes gedeckt werden können.

Art. 2

Die Schweizerische Nationalbank ist, wenn die Aufnahme von Anleihen bevorsteht, über die Lage des Geld- und Kapitalmarktes und über die Anleihebedingungen zu befragen. Sie ist sodann zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen beizuziehen, oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates mit der Führung der Unterhandlungen zu beauftragen.

Art. 3

Die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit der Begebung allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen. Sie sind in Form von Obligationen, Kassenscheinen oder Verpflichtungen des Eidgenössischen Schuldbuches, Buchschulden, Reskriptionen oder in einer andern geeignet erscheinenden Form zu begeben.

¹⁾ BBl 1955, II, 513.

Art. 4

Der Bundesrat kann das Finanz- und Zolldepartement zur Geldaufnahme in der Form von Reskriptionen, die durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank begeben werden, ermächtigen.

Art. 5

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 13. Dezember 1955.

Der Präsident: **Burgdorfer**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Dezember 1955.

Der Präsident: **Rud. Weber**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 21. Dezember 1955.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss über die Aufnahme von Anleihen des Bundes (Vom 21. Dezember 1955)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1955
Date	
Data	
Seite	1440-1441
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 260

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.